

Verordnung über die Gemeindegemeinschaften zu den kantonalen Beihilfen

In Kraft seit 1. Januar 2017

Soziales

Watterstrasse 116
8105 Regensdorf
T: 044 842 36 05
soziales@regensdorf.ch
www.regensdorf.ch



Inhalt

I.	Allgemeines	3
Art. 1	Grundsatz	3
II.	Organisation	3
Art. 2	Vollzugsstellen	3
Art. 3	Rechtsmittel	3
III.	Bemessungsgrundlagen	3
Art. 4	Vorschriften	3
Art. 5	Voraussetzungen	3
Art. 6	Mietzinszuschüsse	3
Art. 7	Anpassungen	4
Art. 8	Karenzfrist	4
Art. 9	Auszahlungsmodus	4
IV.	Schlussbestimmungen	4
Art. 10	Inkrafttreten	4

Anmerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Bezeichnungen, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Gemeinde Regensdorf richtet die Zusatzleistungen zur AHV/IV nach Massgabe der geltenden eidgenössischen und kantonalen Gesetze, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen aus. Darüber hinaus gewährt sie Mietzinszuschüsse im Sinne von § 20 des kantonalen Gesetzes über die Zusatzleistungen zur AHV/IV.

II. ORGANISATION

Art. 2 Vollzugsstellen

¹ Der Gemeinderat beauftragt mit dem Vollzug der Zusatzleistungen und der Mietzinszuschüsse die Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV.

Art. 3 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der Vollzugsstelle kann innert 30 Tagen Einsprache bei der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV erhoben werden. Gegen Einspracheentscheide der Durchführungsstelle kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich erhoben werden.

III. BEMESSUNGSGRUNDLAGEN

Art. 4 Vorschriften

¹ Für die Feststellung der Bezugsberechtigung, die Ermittlung und Auszahlung der Mietzinszuschüsse sowie die Rückerstattungspflicht gelten sinngemäss die Vorschriften des Bundes und des Kantons, sofern nachstehend keine abweichende Regelung getroffen ist.

Art. 5 Voraussetzungen

¹ Anspruch auf Mietzinszuschüsse haben AHV- und IV-Rentenbezüger, die Ergänzungsleistungen oder Beihilfen beziehen.

Art. 6 Mietzinszuschüsse

¹ Mietzinszuschüsse werden ausgerichtet, sofern der Mietzins und die Miet-Nebenkosten zusammen die nach Bundesrecht abzugsberechtigten Kosten übersteigen. Von den Mietkosten, die die maximal anrechenbaren Mietzinslimiten übersteigen, werden 50% als Mietzinszuschuss ausgerichtet, maximal aber CHF 200.00 pro Monat für Alleinstehende und CHF 300.00 für Ehepaare.

Art. 7 **Anpassungen**

¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Ansätze gemäss Ziff. 6 bei einer Veränderung der bundesrechtlichen Ansätze anzupassen.

Art. 8 **Karenzfrist**

¹ Mietzinszuschüsse werden nur gewährt, wenn der Gesuchsteller während mindestens fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches ununterbrochen in der Gemeinde Regensdorf Wohnsitz gehabt hat. Für Gemeindebürger entfällt diese Karenzfrist. Die Karenzfrist wird aufgehoben, wenn andernfalls Sozialhilfeleistungen erbracht werden müssten.

Art. 9 **Auszahlungsmodus**

Die Mietzinszuschüsse werden zusammen mit den Ergänzungsleistungen und den Beihilfen in der Regel monatlich im Voraus bezahlt.

IV. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 10 **Inkrafttreten**

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

² Gleichzeitig werden die Verordnung über die Gemeindegzuschüsse zu den kantonalen Beihilfen vom 1. April 1989 mit allen bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

Regensdorf, 23. Februar 2016

Gemeinderat Regensdorf

Max Walter
Präsident

Stefan Pfyl
Schreiber

Von der Politischen Gemeindeversammlung genehmigt am 13. Juni 2016.